



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 259-264)**
Titel **Verordnung über die Jugendheime**
Ordnungsnummer
Datum 04.10.1962

[S. 259] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 12 des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge
vom 1. April 1962,
verordnet:

A. Allgemeines

§ 1. Der Abschnitt I. Jugendheime des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge wird von der Erziehungsdirektion vollzogen, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält. Der Erziehungsdirektion // [S. 260] untersteht für den unmittelbaren Vollzug das kantonale Jugendamt.

§ 2. Dem Gesetz sind alle Einrichtungen unterstellt, die dazu bestimmt sind, mehr als fünf Minderjährige jeder Altersstufe während mindestens fünf Tagen und Nächten in der Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufzunehmen, insbesondere auch Lehrlings- und Schülerheime, Pflegekindergrossfamilien und ähnliche Einrichtungen.

Durch vorübergehendes Unterschreiten der Mindestzahl wird die Unterstellung nicht aufgehoben. Mitgezählt werden auch Volljährige bis zum zurückgelegten zweiundzwanzigsten Altersjahr, die zum Vollzug jugendstrafrechtlicher Massnahmen in ein Jugendheim eingewiesen worden sind.

Heime, die nur teilweise der Jugendhilfe dienen, sind nur für diesen Anteil dem Gesetz unterstellt.

§ 3. Schulen und Kindergärten von Jugendheimen unterstehen der Schulgesetzgebung, insbesondere den Bestimmungen über die Bewilligung, die Aufsicht und die Leistung von Staatsbeiträgen.

B. Aufsicht

§ 4. Vor Eröffnung eines Jugendheims und vor dem Eintritt wesentlicher Änderungen sind dem Jugendamt schriftlich zu melden:

- a) Zweck: Anzahl, Alter, Art und gegebenenfalls die besondere Herkunft der aufzunehmenden Zöglinge; besondere erzieherische Methoden und Mittel;
- b) Bauliche Einrichtungen: Zahl und Grösse der Aufenthalts-, Schlaf-, Unterrichts- und Werkräume für die Zöglinge sowie die sanitären Einrichtungen, unter Beifügung von Plänen oder Skizzen; Sicherungseinrichtungen für den Brandfall;
- c) Organisation: Träger, bei juristischen Personen unter Beifügung der Satzungen und Bekanntgabe der Zusammensetzung der Organe; Zahl und Funktionen der Mitarbeiter; allfällige Hausordnungen und Betriebsreglemente; // [S. 261]



d) Person des Leiters: Personalien, Ausbildung und bisherige Tätigkeit.

Nach Bedarf können weitere Angaben verlangt werden.

§ 5. Das Jugendamt berät Interessenten über die Einrichtung und den Betrieb von Jugendheimen.

§ 6. Die Jugendheime stehen unter der Aufsicht des Jugendamtes. Dieses kann mit Zustimmung der Erziehungsdirektion die unmittelbare Aufsicht Jugendkommissionen, Jugendsekretariaten oder Behörden und Amtsstellen von Gemeinden übertragen und sich Bericht erstatten lassen.

§ 7. Die Aufsichtsorgane wachen darüber, dass der Betrieb der Jugendheime eine bestmögliche Förderung der Zöglinge in körperlicher, geistiger, seelischer und sittlicher Hinsicht gewährleistet.

Sie achten darauf, dass

Personal für Pflege und Erziehung in genügender Anzahl vorhanden ist und es sich charakterlich und beruflich für seine Aufgaben eignet,

der Gesundheitszustand von Zöglingen und Personal regelmässig ärztlich kontrolliert wird,

die Ernährung gesund und reichlich ist,

die Räume und Einrichtungen den besonderen Bedürfnissen der Zöglinge genügen, den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und hygienisch einwandfrei sind.

§ 8. Die Aufsichtsorgane besuchen die Jugendheime jährlich mindestens einmal. Sie haben das Recht jederzeitigen Zutritts zu sämtlichen Räumen der Jugendheime.

Die Jugendheime haben den Aufsichtsorganen auf Verlangen Auskunft über die Zöglinge, das Personal und den Betrieb zu geben. Sie führen ein Verzeichnis der Zöglinge, das deren Personalien, die Adressen der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und die Angabe der einweisenden Personen oder Behörden enthält. // [S. 262]

§ 9. Sind Einrichtungen oder Betrieb eines Jugendheimes mangelhaft, so suchen die Aufsichtsorgane durch Beratung oder durch Vermittlung fachkundiger Beratung auf eine Beseitigung der Mängel hinzuwirken. Genügt dies nicht, so trifft die Erziehungsdirektion die erforderlichen Anordnungen, vor allem in bezug auf die baulichen Verhältnisse, die Art, Anzahl und Betreuung der Zöglinge und das Personal. Die Erziehungsdirektion kann ein Jugendheim einer Spezialaufsicht unterstellen und für deren Ausübung besondere Vorschriften erlassen.

C. Staatsbeiträge

1. Allgemeine Beitragsberechtigung

§ 10. Über die allgemeine Beitragsberechtigung der einzelnen Jugendheime gemäss § 7 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes entscheidet der Regierungsrat.

Die Beitragsberechtigung kann auch nur für einen Teil des Jugendheimes ausgesprochen oder auf einen Teil der Auslagen beschränkt werden.



2. Beiträge an Bauten und Einrichtungen

§ 11. Die Vorschriften über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten, Turn- und Spielplätze sind sinngemäss anzuwenden. Wohnungen für Lehrer und anderes Personal sind beitragsberechtigt. An Bauten und Einrichtungen, die in erster Linie der Erzielung eines Ertrages dienen, werden in der Regel keine Staatsbeiträge ausgerichtet.

Bei Jugendheimen mit eigener Schule sind sowohl das Raumprogramm als auch das Projekt für Heim und Schule zusammen einzureichen.

Unaufschiebbar Hauptreparaturen, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird, sind der Erziehungsdirektion sofort zu melden.

§ 12. Der Regierungsrat kann die Sicherstellung und, bei Zweckentfremdung oder bei Wegfall der Voraussetzungen von § 7 des Gesetzes, die volle oder teilweise Rückerstattung der Staatsbeiträge verlangen. // [S. 263]

§ 13. Die Beiträge an Jugendheime zürcherischer Gemeinden werden nach den für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Schulhausanlagen geltenden Bestimmungen bemessen und betragen höchstens die Hälfte der anrechenbaren Kosten.

Die Beiträge an andere Jugendheime sollen in der Regel drei Viertel der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

3. Beiträge an Besoldungen und Versicherungseinrichtungen

§ 14. Beiträge an die Besoldungen von Leitern und ihren Mitarbeitern in Erziehung und Berufsausbildung werden gewährt, wenn sie sich charakterlich eignen und für ihre Aufgaben ausgebildet sind oder sich im Beruf bewährt haben.

§ 15. Die Erziehungsdirektion setzt in Anlehnung an die kantonalen Besoldungsordnungen die anrechenbaren Höchstbesoldungen für die einzelnen Personalgruppen fest und erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Besoldungsbeiträgen bei Urlauben und für Stellvertretungen.

Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Zahl der beitragsberechtigten Mitarbeiterstellen und deren Einstufung, das Jugendamt über die anrechenbaren Besoldungen der einzelnen Stelleninhaber.

§ 16. Beiträge an Arbeitgeberleistungen für Einrichtungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge werden gewährt bis zur Höhe der den Besoldungsbeiträgen entsprechenden Arbeitgeberleistungen an die Beamtenversicherungskasse.

Die Beiträge können von angemessenen Versicherungsleistungen abhängig gemacht werden.

§ 17. Die Beiträge an Jugendheime zürcherischer Gemeinden werden nach den für Staatsbeiträge an das Volksschulwesen geltenden Beitragsklassen abgestuft und betragen höchstens die Hälfte der anrechenbaren Auslagen.

Die Beiträge an andere Jugendheime sollen in der Regel drei Viertel der anrechenbaren Auslagen betragen. // [S. 264]

§ 18. Beiträge werden auf Grund der Auslagen im abgelaufenen Jahr festgesetzt. Das Jugendamt kann Teilzahlungen ausrichten.



4. Beiträge an die Ausbildung und Weiterbildung von Leitern und Erziehern

§ 19. Beiträge können gewährt werden an die Kosten der Durchführung von Kursen und anderen Veranstaltungen zur Ausbildung und Weiterbildung von Leitern und Erziehern sowie an die den einzelnen Jugendheimen erwachsenden Auslagen zur Ermöglichung oder Erleichterung des Besuches solcher Kurse.

5. Beiträge an andere Ausgaben von Jugendheimen besonderer Art

§ 20. Die Erziehungsdirektion bestimmt die Höhe der Beiträge. Sie kann mit Jugendheimen besonderer Art Vereinbarungen über die Gewährung von Beiträgen an das Kostgeld zürcherischer Minderjähriger abschliessen oder das Jugendamt ermächtigen, in einzelnen Fällen solche Beiträge auszurichten.

D. Übergangsbestimmungen

§ 21. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, Abschnitt C rückwirkend auf den 1. Januar 1962.

§ 22. Die bestehenden Jugendheime haben die Angaben gemäss § 4 dieser Verordnung dem Jugendamt bis zum 1. Dezember 1962 einzureichen.

§ 23. Für Jugendheime, denen der Regierungsrat im Sinne von § 10 dieser Verordnung die Berechtigung für Betriebsbeiträge im Jahr 1962 zuerkennt, richtet sich deren Berechnung nach den Auslagen im Jahr 1961.

Zürich, den 4. Oktober 1962.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. W. König

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.08.2015]